

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG
Beabsichtige wasserbauliche Maßnahme am
Reitoffengraben beim Bachinger Weg 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft:
Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH,
83435 Bad Reichenhall, Alte Saline 11
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage 2

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2016 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2016 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG
Beabsichtige wasserbauliche Maßnahme am Reitoffengraben beim Bachinger Weg**

Herr Johann Hölzl beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahme am Reitoffengraben beim Bachinger Weg:

Gewässerausbau durch Geländeauffüllungen, Einbau von Sohlschwellen und Uferbefestigungen sowie Anlage eines Rückhaltebeckens für Geschiebe mit einem Stahlrechen für Steinblöcke und Wildholz am Reitoffengraben beim Bachinger Weg (Fl. Nrn. 1853/3 und 1853/9 Gemarkung Bischofswiesen).

Bei Starkregenereignissen der letzten Jahre erfolgte kurzzeitig ein enormer Anstieg des Abflusses. Angerissene Uferböschungen und Auskolkungen führten in Folge zur Aktivierung und Verfrachtung von Geschiebe, Geröll und Wildholz. Das natürlich ausgeformte Rückhaltebecken konnte die Geschiebemassen nicht mehr aufnehmen und verlegte zum Teil den Einlauf zum bestehenden Rohrdurchlass DN 1000 der DB-Bahnstrecke 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden zur Bischofswiesener Ache. Bei einer Abflussdrosselung durch Sedimentation in der Rohrleitung kann es zu einem unkontrollierten Wasseraustritt in Richtung des Bachinger Weges und der Gleisanlagen kommen. Auf Grund der bestehenden Uferanbrüche und Rutschungen kommt es seitdem schon bei Niederschlägen mittlerer Intensität zu Verlegungen am Rohrdurchlass.

Zur künftigen Schadensvermeidung soll der bestehende natürlich ausgeformte Retentionsraum erweitert und an den Uferbereichen befestigt werden. Der Ausbau des Geschieberückhaltebeckens soll möglichst in naturnaher Bauweise mit Steinsicherungen erfolgen. Vor dem bestehenden Rückhaltebecken ist eine Sohlschwelle mit Stahlrechen vorgesehen, welcher große Steinblöcke und Wildholz zurückhalten soll. Die bestehenden Böschungsrutschungen und Uferanbrüche sollen mit einem Steinsatz gesichert werden. Im oberen Schluchtverlauf wurden die Eintiefungen bereits mit sauberem Steinmaterial aufgefüllt, damit sich wieder eine stabile Gewässersohle ausbilden kann und soll nachträglich genehmigt werden. Gleichzeitig wird dadurch eine größere Stabilität der Uferböschungen erreicht.

Durch den Gewässerausbau wird einem weiteren Eintiefen der Gewässersohle entgegengewirkt und der Bachinger Weg geschützt. Als hydraulische Engstelle ist weiterhin der bestehende Rohrdurchlass DN 1000 zur Bischofswiesener Ache anzusehen. Mit dem Rückhaltebecken wird ausschließlich die Geschiebesituation verbessert.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 7. Januar 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

Betrifft:

**Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH,
83435 Bad Reichenhall, Alte Saline 11
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 22.12.2015 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	315-602-1/051/15
BAUHERR:	Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH Alte Saline 11 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Maximilianstr. 10 a
FL. NR.:	659/21
GEMARKUNG:	Bad Reichenhall
ENTWURFSVERFASSER:	Andreas Paulweber, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2015
Stadt Bad Reichenhall

Hartmann, Dritter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2016 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Freilassing und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Freilassing und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kosten:

Für einen erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Wirksamkeit:

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid oder den Zuschlag wegen verspäteter bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind bei dem Finanzamt, das den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid erlassen hat, anzubringen.

Freilassing, den 7. Januar 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das 2016 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2016 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Schönau a. Königssee, den 15. Dezember 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der

Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall

geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 4. Januar 2016
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
